



Vorlage-Nr. 0622/2019

## Unzulässige Tabakwerbung vor Kitas und Schulen

### Anfrage für die Ortsbeiratssitzung am 03.04.2019

Auf eine Anfrage (0335/2019) der GRÜNEN Stadtratsfraktion antwortete die Verwaltung, dass der Werberechtsvertrag, der dem Ortsbeirat trotz mehrmaliger Nachfrage immer noch nicht vorliegt, eine Regelung enthält, wonach Werbung für Suchtmittel in einem Umkreis von 200 m vor Schulen und Kindertagesstätten unzulässig ist. Für den Fall der Zuwiderhandlung sei vorgesehen, dass die Verwaltung die Firma DSM / Ströer hierauf aufmerksam macht und um sofortige Abhilfe bittet.

Anlass der Anfrage war Tabakwerbung an der CityLightSäule an der Ecke Holzstr./Am Graben, die eindeutig zu nah an der Kita Hopfengarten ist, um zulässig zu sein. So hing diese Werbung beispielsweise am 14. November 2018 (Dokumentationsfotos liegen der Verwaltung vor). Die Kontrolle der Verwaltung auf unseren Hinweis hin erfolgte jedoch erst am 12. Dezember 2018, so dass die Tabakwerbung im Rahmen des wöchentlich wechselnden Werbeturnus durch Supermarktwerbung ersetzt worden war. Am 10. März 2019 zeigte die CityLightSäule erneut Tabakwerbung, was wir am gleichen Tag per E-mail mit Fotonachweis der Verwaltung angezeigt haben.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, um die Einhaltung der Regelung zur Tabakwerbung in der Nähe von Kitas und Schulen zu kontrollieren? Mit welchem Aufwand ist dies für die Verwaltung verbunden und ist sie personell in der Lage, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen?
2. Warum ist für den Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen, dass die Verwaltung die Firma DSM / Ströer aufmerksam zu machen habe? Schließlich müsste die Firma auch ohne Hinweis der Verwaltung wissen, welche Werbung sie wo geschaltet hat und wo Tabakwerbung unzulässig ist.
3. Wie hoch sind die Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlung und ist diese Summe ausreichend, um Wiederholungen zu verhindern? Falls nein, warum nicht?
4. Ist die Firma DSM / Ströer darüber informiert, an welchen Werbestandorten Tabakwerbung nicht zulässig ist? Falls nein, warum nicht? Falls ja, an wie vielen Standorten in der Mainzer Altstadt ist Tabakwerbung zulässig und an wie vielen ist sie verboten (Bitte um Vorlage der entsprechenden Liste)?
5. Spielt die Zulässigkeit eines Standorts für Tabakwerbung eine Rolle bei der Ämterkoordinierung, in der über die Genehmigung eines Werbestandorts entschieden wird? Falls ja, inwiefern? Wie handhabt die Stadt den Fall, dass ein Kita- oder Schulstandort erst nach dem Werbestandort in Betrieb genommen wird, um dafür zu sorgen, dass dort Tabakwerbung künftig unterbleibt?



*Bündnis 90 / DIE GRÜNEN*  
Fraktion im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

6. Welche Kommunikation hat die Stadt mit der Firma DSM / Ströer bezüglich des am 14. November 2018 dokumentierten Falls eingeleitet und mit welchem Ergebnis? Die gleiche Frage stellen wir im Bezug auf den am 10. März 2019 dokumentierten Fall.

Renate Ammann  
Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN